

## **TOP 39:**

---

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 166/15

#### I. Zum Inhalt

Ziel des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist, Unternehmen aus den beiden Branchen "Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung" und "Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen" künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Es wird geschätzt, dass ca. 80 Unternehmen von der sie begünstigenden Änderung Gebrauch machen könnten.

Die Erweiterung der berechtigten Branchen in Anlage 4 des EEG wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die belegen, dass beide Branchen über ausreichend hohe Stromkosten- und Handelsintensitäten verfügen, um damit die in den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Inkrafttreten der Neuregelung steht noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission.

Eine weitere Änderung betrifft die so genannte anteilige Direktvermarktung (mehrere Anlagen werden über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst). Sie greift u. a. ein Anliegen des Bundesrates anlässlich des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2014 auf. Die anteilige Direktvermarktung kann demnach entsprechend der Praxis nach dem EEG 2012 fortgeführt werden.

#### II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

